

Freiburg, 18. Dezember 2023
Ge/ko-HP

Änderungen im Testament

Änderungen im Testament können den Widerruf des Testaments bedeuten.

Sachverhalt

Dem Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 13.10.2023, 33 Wx 73/23e, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Erblasserin, kinderlos und geschieden, hatte im September 2020 ein handschriftliches Testament errichtet, in dem sie ihren Lebensgefährten als alleinigen Erben eingesetzt hatte. Zugleich hatte die Erblasserin ihre beiden Brüder enterbt.

Das Testament umfasste insgesamt drei Seiten, auf allen Seiten fanden sich großflächige Durchstreichungen, die den gesamten Text umfassten.

Nach dem Tod der Erblasserin beantragte der Lebensgefährte beim Nachlassgericht einen Erbschein als Alleinerbe. Das Nachlassgericht wollte einen Erbschein entsprechend ausstellen, wobei es dabei davon ausging, dass das Testament trotz der Durchstreichungen wirksam sei, es könne nicht festgestellt werden, ob die Streichungen von der Erblasserin im Testament von ihr selbst vorgenommen worden seien.

Gegen den Beschluss des Nachlassgerichts legten die Brüder Beschwerde beim Oberlandesgericht München ein.

Entscheidungsgründe

Das Oberlandesgericht gab der Beschwerde der Brüder statt, wobei es dabei darauf abstellte, wer im Erbscheinverfahren was beweisen muss und stellte dabei fest, dass derjenige die Beweislast für

die Wirksamkeit des Testaments trage, der Rechte aus dem Testament herleiten wolle, d.h. vorliegend müsse der Lebensgefährte den Nachweis führen, dass er als Alleinerbe eingesetzt sei. Das Oberlandesgericht ging davon aus, da das Testament bei der Erblasserin gewesen sei, dass die Durchstreichungen von der Erblasserin selbst vorgenommen worden seien, was dazu führe, dass die Erblasserin das Testament widerrufen habe. Das Gericht ging davon aus, dass die Streichungen nicht von einem Dritten vorgenommen worden seien.